

zogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn die fahrlässige Körperverletzung auf einer besonders rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt hat.

§ 111

Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder sonstiger gegenwärtiger Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen nicht die erforderliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 112

Verletzung der Obhutspflicht

(1) Wer einen Menschen, der unter seiner Obhut steht, oder für dessen Unterbringung, Betreuung oder Behandlung er zu sorgen hat oder wer einen Angehörigen, der in seiner Familie lebt, in hilfloser Lage läßt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat eine schwere Körperverletzung verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und wer den Tod herbeiführt, mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

2.

Abschnitt

Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen

§ 113

Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geistesranke Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinsam oder an einem Mädchen unter 16 Jahren begangen wird,
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung oder der Tod des Opfers herbeigeführt wird,
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 113 oder 114 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 114

Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

(1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine wehrlose oder geistesranke Person zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinsam oder an einer Person unter 16 Jahren begangen wird,